

Evergreen Garden Care Österreich GmbH

Franz-Broetzner-Straße 11-13  
5071 Wals Siezenheim  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.248.013

Wien, 28. März 2024

Gegenstand: Änderung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a iVm  
Art. 35 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidproduktes  
„Ameisenköder N“ gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungs-  
gruppe

## **B e s c h e i d**

Über die bestehende Zulassung, die im Register für Biozidprodukte (R4BP) mit der  
R4BP-Asset Nr. AT-0030275-0000 eingetragen ist, und deren Zulassungsinhaberin die Firma  
Evergreen Garden Care Österreich GmbH, Franz-Broetzner-Straße 11-13, 5071 Wals Siezen-  
heim, Österreich (im Folgenden „Zulassungsinhaberin“) ist, ergeht gemäß Art. 48 Abs. 1  
lit. a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden „BiozidVO“), iVm Art. 35 Abs. 3 Bio-  
zidVO, durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz,  
BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## **S p r u c h**

Gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der BiozidVO iVm Art. 35 Abs. 3 BiozidVO wird der Bescheid  
GZ 2023-0.026.912 vom 12. Jänner 2023 gemäß dem Ergebnis der Befassung der  
Koordinierungsgruppe für das Biozidprodukt

*Ameisenköder N*

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

<i>Ameisen - Köder plus Nestwirkung</i>	AT-0030275-0000
<i>Ameisenköder N</i>	
<i>Ameisen - Köder plus Nestwirkung</i>	

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Die unter Punkt 5.2. angeführte Risikominimierungsmaßnahme „Das Produkt sollte in einer Weise angewendet werden, dass Haustiere, Lebensmittel, Futtermittel und Nutztiere nicht mit dem Produkt in Berührung kommen.“ wird durch folgende Risikominimierungsmaßnahmen ersetzt:  
N-224: Köderstation unzugänglich für Kinder, Vögel, Haustiere, Nutztiere und andere Nichtzieltiere aufstellen.  
N-298: Kontakt der Köderstationen mit Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln sowie mit Küchengeschirr und Zubereitungsflächen ist auszuschließen.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.026.912 vom 12. Jänner 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2023-0.026.912 vom 12. Jänner 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

## **Begründung**

Zu der obgenannten Zulassung wurde die Koordinierungsgruppe gemäß Art. 35 Abs. 2 BiozidVO mit Einwänden befasst.

Im Zuge der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung nach Art. 33 der BiozidVO gab es zwischen dem Referenzmitgliedstaat Österreich und den betroffenen Mitgliedstaaten Frankreich und Deutschland eine Einigung, zu der den weiteren betroffenen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war. Daher wurde am 21. September 2023 vom betroffenen Mitgliedstaat Frankreich und am 10. Oktober 2023 vom betroffenen Mitgliedstaat Deutschland jeweils ein Einspruchsverfahren nach Art. 35 Abs. 2 der BiozidVO initiiert und die beabsichtigten Zulassungsänderungen der Koordinierungsgruppe mitgeteilt.

Am 10. November 2023 einigten sich der Referenzmitgliedstaat und die betroffenen Mitgliedstaaten einstimmig auf das im Spruch dargelegte Ergebnis.

Daher war die Zulassung wie obgenannt von Amts wegen zu ändern.

Da es sich um eine Änderung von Amts wegen in Folge eines Einspruchsverfahren der Koordinierungsgruppe handelt, konnte von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

